IWW INSTITUT
INFORMATIONSDIENSTE

PA Privatliquidation aktuell

SONDERAUSGABE

Faktorsteigerungen erfolgreich durchsetzen

So überzeugen Sie den Kostenerstatter

Kostenerstattung

Honorargestaltung: So finden Sie den angemessenen Multiplikator! **1**

Prophylaktische Leistungen

Wie begründet man das Überschreiten des 2,3-fachen Satzes bei der Prophylaxe? **5**

Konservierende Leistungen

Beispiele für Begründungen zu den GOZ-Nrn. 2000 bis 2040 **7**

Beispiele für Begründungen zu den GOZ-Nrn. 2050 bis 2170 **9**

Beispiele für Begründungen zu den GOZ-Nrn. 2180 bis 2320 **11**

Endodontische Leistungen

Beispiele für Begründungen zu den GOZ-Nrn. 2330 bis 2440 **15**

Chirurgische Leistungen

Beispiele für Begründungen zu den GOZ-Nrn. 3000 bis 3050 **18**



Werner Overbeck,
Chefredakteur

Liebe Leserinnen und Leser!

In dieser neuen Sonderausgabe zeigt die PA-Redaktion auf, wie Sie bei Ihrer Honorargestaltung den angemessenen Steigerungsfaktor finden und mit welchen praxiserprobten Begründungen Sie Faktorsteigerungen erfolgreich durchsetzen. Eine Vielzahl von Begründungsbeispielen aus den verschiedenen Behandlungsbereichen ist hier aufgelistet.

Wichtige Grundsätze bei Begründungen beachten

Wer die Kostenerstatter vom erhöhten Schwierigkeitsgrad und einem aus dem Rahmen fallenden Zeitaufwand bei der erbrachten Leistung überzeugen will, sollte bei den Begründungen einige Grundsätze beachten. Dazu zählen beispielsweise:

- Die Begründung beginnt am Behandlungsstuhl! Besonderheiten werden zunächst vom Zahnarzt und der Assistenz wahrgenommen. Daher gilt: Diese Wahrnehmungen sollten Sie dann auch umgehend dokumentieren. Und es empfiehlt sich, den Patienten über die Besonderheiten zu informieren. Wie dies abläuft, kann intern in einer Arbeitsanweisung festgelegt werden. Der Patient darf zwar nicht verunsichert werden; er sollte aber auch wissen, wenn die Behandlung schwieriger und zeitaufwendiger als üblich war.

- Weshalb sollten die Begründungen umgehend dokumentiert werden? Weil die Verwaltungsmitarbeiterin meistens bei der Behandlung nicht dabei ist und die Rechnung oft zeitverzögert geschrieben wird. Liegt die Behandlung schon Wochen zurück, sind die Maßnahmen und die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Leistung oft nicht mehr nachvollziehbar.

Sie haben Fragen? Schreiben Sie uns!

Falls Sie Fragen zu einzelnen Beiträgen oder darüber hinaus haben: Schreiben Sie uns oder rufen Sie mich an. Meine Telefonnummer lautet: 02596 922-61. Und meine E-Mail-Adresse: overbeck@iww.de.

Ich freue mich auf Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Overbeck
Chefredakteur

KOSTENERSTATTUNG

Honorargestaltung: So finden Sie den angemessenen Multiplikator!

von Angelika Schreiber, Hockenheim

In der GOZ 2012 sind nicht nur die Gebühren für zahnärztliche Leistungen abgebildet; die Paragrafen enthalten auch genaue Vorgaben dazu, wie die Bemessungskriterien ermittelt werden. Dieser Beitrag enthält wichtige Hinweise dazu, wie der angemessene Multiplikator ermittelt werden kann.

Wie lauten die Vorgaben in der GOZ?

Der 2,3-fache Satz bildet laut GOZ den Durchschnitt ab

Die Gebühren werden „nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes" festgelegt. Innerhalb des Gebührenrahmens „sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen" (§ 5 Abs. 2 GOZ). „Der 2,3-fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen. Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen" (§ 5 Abs. 2 GOZ).

Der Faktor 2,3 bildet den Durchschnitt ab, aber was ist das?

Die Liquidation einer zahnärztlichen Behandlung sollte nur dann durchgängig den Faktor 2,3 aufweisen, wenn es sich vom Beginn bis zum Abschluss um eine Behandlung mit völlig durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand handelt. Bei allen anderen Behandlungen sollte der Faktor der einzelnen Leistungen dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad angepasst werden.

Das Wirtschaftlichkeitsgebot muss im BEMA berücksichtigt werden

Umgesetzt in die tägliche Praxis, stellt sich die Frage: Was ist der Durchschnitt? Wie kann beispielsweise der durchschnittliche Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad für eine Vorsorgeuntersuchung definiert werden? Die Berechnung der GOZ-Nr. 0010 mit dem Faktor 2,3 ergibt ein Honorar von 12,94 Euro und bildet nach den Bestimmungen der GOZ den Durchschnitt ab. Die vergleichbare BEMA-Nr. 01 hingegen wird mit 18 Punkten bewertet, was umgerechnet auf VdeK 18,27 Euro (KCH-Punktwert 1,0149 in Baden-Württemberg) ergibt. Das entspricht einem Faktor von 3,25 für die GOZ-Nr. 0010. Für den BEMA gilt jedoch das Wirtschaftlichkeitsgebot – die Leistungen müssen also ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

Eine sorgfältige Dokumentation steht im Mittelpunkt

Wo liegt dann der Durchschnitt? Diese Frage ist kaum zu beantworten. Wichtig erscheint vor allem die sorgfältige Dokumentation der einzelnen Behandlungsschritte unter Berücksichtigung des jeweiligen Zeitbedarfs sowie des individuellen Schwierigkeitsgrads, damit diese Kriterien in die Berechnung einfließen können. Leistungen, die mit einem Faktor zwischen 2,3 und 3,5 berechnet werden, sind individuell zu begründen.

Auch unterdurchschnittliche Leistungen berücksichtigen

Das Honorar muss den tatsächlichen Aufwand berücksichtigen

Eine nicht unerhebliche Anzahl von GOZ-Leistungen liegt beim Faktor 2,3 deutlich unter dem Honorar der vergleichbaren BEMA-Position. Hier sollten Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad besonders intensiv geprüft werden, damit das Honorar nicht unter dem tatsächlichen Aufwand liegt. Andererseits kann bei entsprechenden Voraussetzungen auch eine niedrigere Leistungsbewertung (unter Faktor 2,3) in Betracht kommen.

Die Vereinbarung im Einzelfall

Im Einzelfall über den Faktor 3,5 hinaus steigern

Um ein angemessenes Honorar zu erreichen, muss im Einzelfall der Faktor über den 3,5-fachen Satz hinaus gesteigert werden. Dies setzt eine vorherige Absprache mit dem Patienten voraus. Hierzu muss vor der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ getroffen werden.

Auf das Berechnen von Analogleistungen kann seit Einführung der GOZ 2012 nicht mehr verzichtet werden, weil viele Behandlungsmaßnahmen nicht in der Gebührenordnung abgebildet sind. Da die Analogberechnung immer wieder zu Erstattungsproblemen führt, muss die Wahl der entsprechenden Analogposition sehr sorgfältig getroffen werden. In jedem Fall sollte durch die Analogberechnung aber ein angemessenes Honorar erzielt werden.

Übersicht: 2,3-facher Satz versus individuelle Faktoren

Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ für PAR-Leistungen

Der folgende Behandlungsfall zeigt beispielhaft die Möglichkeiten auf. Es wurde hier auf eine Analogberechnung verzichtet. Die Spalten 6 und 7 enthalten die Berechnung mit dem Faktor 2,3 (1,8). In den Spalten 8 und 9 sind spezifisch gestaltete Faktoren aufgeführt. Die Berechnung über den Faktor 2,3 hinaus erfordert eine individuelle Begründung. Für die parodontalchirurgischen Leistungen (GOZ-Nrn. 4070/4075, siehe * in der Tabelle) wurde vor Behandlungsbeginn eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ getroffen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Sitzung	Zahn/ Gebiet	Leistungsbeschreibung	Anzahl	GOZ-/ GOÄ-Nr.	Faktor	Euro	Faktor	Euro
1.	OK/UK	Eingehende Untersuchung	1	0010	2,3	12,94	3,3[1)]	18,55
		Beratung	1	Ä1	2,3	10,72	3,0[2)]	13,98
	OK/UK	Sensibilitätsprüfung	1	0070	2,3	6,47	3,4[3)]	9,55
	OK/UK	Orthopantomogramm	1	Ä5004	1,8	41,96	1,8	41,96
	17-47	Entfernen harter und weicher Beläge	10 18	4055 4050	2,3 2,3	16,80 23,22	2,3 2,3	16,80 23,22
	OK/UK	Lokale Fluoridierung	1	1020	2,3	6,47	2,3	6,47
2.		HKP erstellen	1	0040	2,3	32,34	2,5[4)]	35,15
3.		MH-Status erstellen	1	1000	2,3	25,87	2,85[5)]	32,06
	OK/UK	Diagnostik und Planungsmodelle	1	0060 + Mat./Lab.	2,3	33,63	2,0	29,24
	OK/UK	Funktionsstatus	1	8000	2,3	64,68	2,7[6)]	75,92

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Sitzung	**Zahn/ Gebiet**	**Leistungsbeschreibung**	**Anzahl**	GOZ-/ GOÄ-Nr.	**Faktor**	**Euro**	**Faktor**	**Euro**
	17-47	Professionelle Zahnreinigung	28	1040	2,3	101,36	2,85[7)]	125,29
	24, 25	Polieren von Restaurationen	2	2130	2,3	26,90	1,7	19,89
4.	OK/UK	Remotivation	1	1010	2,3	12,94	3,5[8)]	39,37
	OK/UK	Kontrolle und Nachreinigung	28	4060	2,3	25,48	3,0[9)]	32,76
5.		PAR-Status erstellt	1	4000	2,3	20,70	3,5[10)]	31,50
6.	17-14	Infiltrationsanästhesie	4	0090 + Anästh.	2,3	31,04	2,3	31,04
	47	Leitungsanästhesie	1	0100 + Anästh.	2,3	9,05	2,3	9,05
	17, 16, 14, 47, 46	Parodontalchirurgische Therapie, geschlossen, mehrwurzelig	5	4075	2,3	84,10	4,9[11)]*	179,10
	15, 45, 44	Parodontalchirurgische Therapie geschlossen, einwurzelig	3	4070	2,3	38,82	4,5[11)]*	75,87
7.	24-27	Infiltrationsanästhesie	4	0090 + Anästh.	2,3	31,04	2,3	31,04
	37	Leitungsanästhesie	1	0100 + Anästh.	2,3	9,05	2,3	9,05
	24, 26, 27, 36, 37	Parodontalchirurgische Therapie, geschlossen, mehrwurzelig	5	4075	2,3	84,10	4,7[11)]*	182,75
	25,34, 35	Parodontalchirurgische Therapie, geschlossen, einwurzelig	3	4070	2,3	38,82	4,5[11)]*	75,87
	17-14, 47-44	Nachkontrolle/Nachbehandlung	8	4150	2,3	7,28	2,3	7,28
	17-14, 47-44	Nachreinigung	8	4060	2,3	7,28	2,3	7,28
8.	17-14, 24-27, 34-37, 44-47	Nachkontrolle/Nachbehandlung	16	4150	2,3	14,56	3,2[12)]	17,92
	17-14, 24-27, 34-37, 44-47	Nachreinigung	16	4060	2,3	14,56	3,2[12)]	17,92
	OK/UK	Beratendes und belehrendes Gespräch	1	6190	2,3	18,11	2,0	15,74
9.	17-14, 24-27, 34-37, 44-47	Nachkontrolle/Nachbehandlung	16	4060	2,3	14,56	2,3	14,56
	OK/UK	Arbiträre Scharnierachsen-bestimmung	1	8020 +Mat./Lab.	2,3	38,82	3,0[13)]	50,61
	OK/UK	Zentrische Bissnahme	2	8010 +Mat./Lab.	2,3	46,56	3,0[14)]	60,72
	OK	Abformung mit individuellem Löffel	1	5170 +Mat./Lab.	2,3	32,34	2,5[15)]	35,15
	UK	Gegenkiefer-Abformung		+Mat./Lab.				
10.	OK	Adjustierte Schiene eingegliedert	1	7010 +Mat./Lab.	2,3	103,49	3,4[16)]	152,97
	OK/UK	Behandlung überempf. Zahnflächen	2	2010	2,3	12,94	1,9	10,64
11.	OK	Kontrolle eines Aufbissbehelfs, subtraktive Maßnahmen	1	7050	2,3	23,28	2,3	23,28
12.	OK	Kontrolle eines Aufbissbehelfs	1	7040	2,3	8,41	3,5[16)]	12,80
						1.119,69		**1.529,21**

Begründungsbeispiele für Faktorerhöhungen

Individuelle Begründungen aus dem Behandlungsfall ableiten

Zu den über den 2,3-fachen Satz hinaus angehobenen Faktoren in Spalte 8 folgen nun die entsprechenden Begründungen. Die Nummern der einzelnen Begründungen entsprechen den Fußnoten in Spalte 8. Bitte beachten Sie, dass es sich lediglich um beispielhafte Begründungen handelt. Die individuellen Begründungen müssen sich selbstverständlich aus dem jeweiligen Behandlungsfall ableiten.

Begründungsbeispiele

1)	Zu GOZ-Nr. 0010: Überdurchschnittlicher Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad durch besonders umfangreiche Befunderhebung und zusätzlichen Vergleich mit früheren Befunden.
2)	Zur Ä1: Erhöhter Schwierigkeitsgrad und zeitaufwendige Erläuterung der Behandlungsalternativen unter Berücksichtigung der entsprechenden Prognose.
3)	Zu GOZ-Nr. 0070: Erhöhter Schwierigkeitsgrad durch zeitaufwendige Mehrfachprüfung einzelner Zähne bei verzögerter Reaktion.
4)	Zu GOZ-Nr. 0040: Überdurchschnittlich zeitaufwendige und schwierige Planung unter Abwägung verschiedener Therapiealternativen.
5)	Zu GOZ-Nr. 1000: Besonders zeitaufwendige und schwierige Einübung verschiedener Mundhygienetechniken bedingt durch Plaque-Retentionsstellen im parodontal erkrankten Gebiss.
6)	Zu GOZ-Nr. 8000: Erhöhter Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad wegen umfangreicher Anamnese bei starken muskulären Verspannungen.
7)	Zu GOZ-Nr. 1040: Überdurchschnittlicher Zeitaufwand durch Plaque-Retentionsstellen, zusätzlich erschwerte Sicht durch starke Blutung im parodontal erkrankten Gebiss.
8)	Zu GOZ-Nr. 1010: Schwierige und zeitaufwendige Einübung spezieller Techniken zur Interdentalraumpflege.
9)	Zu GOZ-Nr. 4060 (4. Sitzung) Erhöhter Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad durch Plaque-Retentionsstellen im parodontal erkrankten Gebiss.
10)	Zu GOZ-Nr. 4000 Erhöhter Zeitaufwand und überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad durch umfangreiche diagnostische Aufzeichnungen bei Zahnlockerung.
11)	Zu GOZ-Nr. 4075/4070 (8. Sitzung): Besonders zeitaufwendige und schwierige Konkremententfernung durch Oberflächeneinziehungen und Zahnlockerungen bei erhöhter Blutungsbereitschaft der Gingiva.
12)	Zu GOZ-Nr. 4150/4060: Schwierige und zeitaufwendige Nachbehandlung/Nachreinigung durch Plaque-Retentionsstellen und überempfindliche Zahnflächen.
13)	Zu GOZ-Nr. 8020: Überdurchschnittlicher Zeitaufwand durch schwierige Befestigung der Bissgabel.
14)	Zu GOZ-Nr. 8010: Erheblicher Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad durch ungesicherte Okklusion.
15)	Zu GOZ-Nr. 5170: Besonders schwierige und zeitaufwendige Abformung bei hohem Gaumen.
16)	Zu GOZ-Nr. 7010/7040: Erhöhter Zeitaufwand und erschwerte Retention durch starke Abrasionen.

KOSTENERSTATTUNG

Wie begründet man das Überschreiten des 2,3-fachen Satzes bei der Prophylaxe?

von Sabine Schmidt, Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum (DZR GmbH)

Deutsche Zahnärztliche Rechenzentren

GOZ 2012: 70 Leistungen zu 2,3-fach unter BEMA-Niveau

Mit Novellierung der GOZ wurden nur wenige Leistungen im Honorar angehoben. Bei 70 Leistungen wird mit dem 2,3-fachen Satz das Honorar für die vergleichbare BEMA-Leistung nicht erreicht. Erfahrungsgemäß tun sich jedoch weiterhin viele Zahnärzte schwer mit dem Ansatz höherer Steigerungsfaktoren. Betrachtet man den Bundesdurchschnitt der berechneten Steigerungsfaktoren (Quelle: BenchmarkPro Professional 2016 – DZR GmbH), so ergeben sich erstaunlich niedrige Faktoren bei vielen Einzelleistungen.

Im Fokus: Wie kann das Überschreiten begründet werden?

Prophylaxe: Durchschnittlicher Faktor ist 2,4

Diese Sonderausgabe befasst sich mit den einzelnen Abschnitten der GOZ und zeigt auf, bei welchen Leistungen Honorarverluste drohen und wie das Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes begründet werden kann. In diesem Beitrag befassen wir uns mit den prophylaktischen Leistungen des Abschnitts B der GOZ. Laut dem aktuellen Jahrbuch der KZBV zum Jahr 2015 liegt der durchschnittliche Steigerungsfaktor bei prophylaktischen Leistungen aus Abschnitt B der GOZ beim 2,4-fachen Gebührensatz. In den Tabellen zu den einzelnen Leistungen stellen wir folgende Faktoren gegenüber:

- Faktor bei Berechnung des 1,0-/2,3-/3,5-fachen Gebührensatzes
- Ø des Faktors laut KZBV-Jahrbuch 2015
- Ø des bundesweiten Faktors laut „BenchmarkPro Professional DZR GmbH“

GOZ-Nr.	Leistungstext	Faktor 1,0	Faktor 2,3	Faktor 3,5	KZBV-Jahrbuch	BenchmarkPro Professional **
1000	Erstellung eines Mundhygienestatus ...	11,25	25,87	39,37	2,19	2,2
1010	Kontrolle des Übungserfolges ...	5,62	12,94	19,68	2,26	2,2
1020*	Lokale Fluoridierung ...	2,81	6,47	9,84	2,37	2,3
1030	Lokale Anwendung von Medikamenten ...	5,06	11,64	17,72	2,39	2,4
1040	Professionelle Zahnreinigung	1,57	3,62	5,51	2,24	2,0

* Das BEMA-Niveau der IP4 wird erst bei Berechnung des 4,5-fachen Gebührensatzes erreicht (Quelle: BZÄK).

** Dies ermöglicht den Abrechnungsvergleich der eigenen Praxis mit anonymisierten Praxisgruppen.

Ist ein Faktor unter 2,3 betriebswirtschaftlich noch gerechtfertigt?

Der Tabelle kann entnommen werden, dass bei prophylaktischen Leistungen der 2,3-fache Faktor nur bei der GOZ-Nr. 1030 überschritten wird. Bei allen anderen Leistungen wird – bis auf Ausnahme der Nr. 1020 – der 2,3-fache Faktor sogar unterschritten. Bei den GOZ-Nrn. 1000, 1010, 1020 wurde die Gebühr mit der Novellierung nicht angehoben. Dies bedeutet, dass die Honorare noch exakt dem Stand der GOZ'88 entsprechen! Bei den GOZ-Nrn. 1030 und 1040 kann kein Vergleich vorgenommen werden, da diese Leistungen neu in die GOZ 2012 aufgenommen wurden. Die Frage ist jedoch, ob unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Faktor von 2,3 bzw. unter 2,3 noch gerechtfertigt ist.

Steigerungsfaktoren: Wie ist die Zurückhaltung zu erklären?

Kostenerstatter erkennen meist nur personenbezogene Begründungen an

Zu einem großen Teil ist die Zurückhaltung darauf zurückzuführen, dass private Kostenträger lediglich den 2,3-fachen Faktor als angemessen ansehen und die Begründungen mit dem Hinweis abschmettern, nur eine personenbezogene Begründung rechtfertige das Überschreiten des 2,3-fachen Satzes. Dies führt immer wieder zu Diskussionen mit den Patienten. Häufig beruht die Hilflosigkeit auch auf mangelhafter bzw. fehlender Dokumentation der Schwierigkeit und des Zeitaufwands bei der Durchführung der Leistung. Eine Hilfestellung beim Formulieren bietet ein für die Praxis individuell erstellter Begründungskatalog. Nachfolgend erhalten Sie zu o. g. Leistungen beispielhafte Begründungen (Quelle: Begründungsmanager DZR GmbH).

GOZ-Nr.	Begründungsbeispiele
1000	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad bei der Erstellung des Mundhygienestatus wegen extremen Zahnengstands
	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad bei der Erstellung des Mundhygienestatus wegen sehr stark ausgeprägter Parodontal-Erkrankung
	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad bei der Erstellung des Mundhygienestatus wegen übermäßig starker Plaque-Ablagerungen
	■ Extrem hoher Zeitaufwand wegen zusätzlicher Erläuterung spezieller Techniken zur Pflege der Interdentalräume
	■ Extrem hoher Zeitaufwand bei der Durchführung der Leistung und Überschreitung der geforderten Mindestzeit von 25 Minuten – Dauer: ... Minuten
1010	■ Extrem hoher Zeitaufwand durch besonders zeitaufwendige Erläuterung der häuslichen Mundhygiene wegen der beim Patienten vorliegenden komplexen prothetischen Konstruktion
	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und enormer Zeitaufwand wegen der zusätzlich erforderlichen Anwendung audiovisueller Hilfsmittel und Anschauungsmaterial
	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad wegen sprachlicher Verständigungsprobleme
	■ Extrem hoher Zeitaufwand wegen der zusätzlich erforderlichen umfangreichen individuellen Ernährungsberatung
1020	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand durch sehr enge und kleine Mundöffnung, bedingt durch den stark erhöhten Muskeltonus der Wangenmuskulatur
	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand durch enorme motorische Instabilität der Zunge – hierdurch bedingt: ständig erneute erforderliche Trockenlegung des Behandlungsgebiets
	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand durch massive Abwehrhaltung des Kindes
1030	■ Überdurchschnittlich zeitaufwendige und sehr ausführliche Besprechung der Indikation der notwendigen Schiene
	■ Überdurchschnittlich zeitaufwendige und schwierige Anpassung der Schiene durch enorme Zahnstellungsanomalien
	■ Überdurchschnittlich zeitaufwendige und schwierige Anpassung der Schiene durch zahnfreie Kieferabschnitte
1040	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand bei Durchführung der PZR, bedingt durch die festsitzende KFO-Apparatur
	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand durch zusätzliche aufwendige Entfernung massiver subgingivaler Beläge
	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand durch zusätzliche aufwendige Spülungen zur Absenkung der Keimbelastung
	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad bei der Durchführung der PZR bei besonders schwer zugänglichen Bereichen, bedingt durch die vorliegende prothetische Konstruktion

KONSERVIERENDE LEISTUNGEN

Beispiele für Begründungen zu den GOZ-Nrn. 2000 bis 2040

Dieser Beitrag zeigt mögliche Begründungen für Faktorerhöhungen bei den GOZ-Nrn. 2000 bis 2040 auf.

Bei welchem Steigerungssatz wird das BEMA-Niveau erreicht?

Laut dem KZBV-Jahrbuch 2015 liegt der durchschnittliche Steigerungsfaktor bei konservierenden Leistungen beim 2,65-fachen Satz. In den Tabellen zu den einzelnen Leistungen stellen wir erneut die einzelnen Faktoren gegenüber: Faktor beim 1,0/2,3/ 3,5-fachen Gebührensatzes; Ø des Faktors laut KZBV-Jahrbuch 2015; Ø des bundesweit angesetzten Faktors laut BenchmarkPro Professional DZR GmbH.

Durchschnittlicher Faktor beim 2,65-fachen Gebührensatz

GOZ-Nr.	Leistungstext	Faktor 1,0	Faktor 2,3	Faktor 3,5	KZBV-Jahrbuch 2015	BenchmarkPro Professional DZR
2000	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren ...	5,06	11,64	17,72	2,43	2,5
Das BEMA-Niveau der IP5 wird erst beim 3,4-fachen Satz erreicht.						
2010	Behandlung überempfindlicher Zahnflächen, je Kiefer	2,81	6,47	9,84	2,32	2,3
2020	Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität	5,51	12,68	19,29	2,33	2,4
Das Niveau der BEMA-Nr. 11 wird erst beim 3,5-fachen Satz erreicht.						
2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten ...	3,66	8,41	12,80	2,4	2,5
Das Niveau der BEMA-Nr. 12 wird erst beim 2,8-fachen Satz erreicht.						
2040	Anlegen von Spanngummi ...	3,66	8,41	12,80	2,58	2,7
Das Niveau der BEMA-Nr. 12 wird erst beim 2,8-fachen Satz erreicht.						

Reicht der durchschnittliche Faktor unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten?

Der Übersicht kann entnommen werden, dass bei konservierenden Leistungen der 2,3-fache Steigerungsfaktor zwar überschritten wird. Bei den GOZ-Nrn. 2000, 2020, 2030 und 2040 erreicht der durchschnittlich berechnete Steigerungsfaktor keinesfalls das BEMA-Niveau. Bei den GOZ-Nrn. 2000, 2010, 2030 und 2040 wurde die Gebühr mit der Novellierung nicht angehoben. Dies bedeutet, dass die Honorare noch exakt dem Stand der GOZ von 1988 entsprechen! Bei der GOZ-Nr. 2020 wurde das Honorar lediglich minimal in Höhe von 11 Cent angehoben. Die Frage ist nun, ob unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der durchschnittliche Faktor noch realistisch ist.

Viele GOZ-Gebühren bei der Novellierung nicht angehoben

Hilfestellung durch individuellen Begründungskatalog

Beispielhafte Begründungen

Eine Hilfestellung bei der Formulierung bietet wiederum ein für die Praxis individuell erstellter Begründungskatalog. Nachfolgend erhalten Sie zu den o. g. Leistungen beispielhafte Begründungen. Sie wurden wiederum dem Begründungsmanager der DZR GmbH entnommen.

GOZ-Nr.	Begründungsbeispiele
2000	■ Extrem hoher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand durch enorme Abwehrhaltung des Kindes ■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand durch vermehrten Speichelfluss – dadurch zeitaufwendige Trockenlegung des Behandlungsfeldes ■ Extrem hoher Zeitaufwand durch starken Würgereiz des Patienten – dadurch bedingt häufige Behandlungspausen mit ständiger Neueinstellung des Behandlungsfeldes ■ Enorm hoher Zeitaufwand durch Versiegelung getrennter Fissuren und Grübchen an einem Zahn
2010	■ Extrem hoher Zeitaufwand durch starken Würgereiz des Patienten – dadurch bedingt häufige Behandlungspausen mit ständiger Neueinstellung des Behandlungsfeldes ■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand durch sehr enge und kleine Mundöffnung sowie durch extrem erhöhten Muskeltonus der Wangenmuskulatur ■ Außergewöhnliche Umstände durch eine besonders ausführliche Besprechung der Indikation ■ Extrem schwierige Durchführung der Leistung durch motorische Unruhe des Patienten sowie motorische Instabilität der Zunge
2020	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand wegen besonders umfangreichem Exkavieren ■ Extrem überdurchschnittlicher Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad wegen sehr schwer zugänglicher und einsehbarer Kavität ■ Enorm überdurchschnittlicher Zeitaufwand wegen extrem tiefer und großflächiger Kavität ■ Überdurchschnittlicher Zeitaufwand wegen Verwendung und schwierigem Anlegen von Formgebungshilfen
2030	■ Überdurchschnittlich zeitaufwendige Durchführung der Maßnahme wegen mehrerer „besonderer Maßnahmen“ beim Präparieren in einer Kieferhälfte/Frontzahnbereich ■ Überdurchschnittlich zeitaufwendige Durchführung der Maßnahme wegen mehrerer „besonderer Maßnahmen“ beim Füllen in einer Kieferhälfte/Frontzahnbereich ■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand wegen sehr schwieriger Adaption der Matrize, bedingt durch die komplizierten anatomischen Verhältnisse ■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand durch sehr schwieriges Anlegen von Retraktionsfäden, bedingt durch einen engen Sulkus
2040	■ Überdurchschnittlich hoher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand beim Anlegen des Spanngummis ■ … durch extrem erschwerte Nasenatmung des Patienten ■ … durch extrem ungünstige Zahnstellung und Engstand der Zähne ■ … durch die hohe Anzahl der mit Kofferdam zu versehenden Zähne ■ … durch sehr straffe Approximalkontakte ■ … durch zusätzliche Anwendung von flüssigen Gingivaprotektoren

KONSERVIERENDE LEISTUNGEN

Beispiele für Begründungen zu den GOZ-Nrn. 2050 bis 2170

Dieser Teil befasst sich mit den Leistungen nach den Nrn. 2050 bis 2170.

GOZ-Nr.	Leistungstext	Faktor 1,0	Faktor 2,3	Faktor 3,5	KZBV-Jahrbuch	BenchmarkPro Professional
2050	Restauration mit plastischem Material, einflächig	11,98	27,55	41,93	2,35	2,4
Das BEMA-Niveau der 13a wird erst bei Berechnung des 2,7-fachen Gebührensatzes erreicht.						
2060	Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik, einflächig	29,64	68,17	103,74	2,39	2,6
2070	Restaur. mit plastischem Material, zweiflächig	13,61	31,30	47,64	2,42	2,5
Das BEMA-Niveau der 13b wird erst bei Berechnung des 2,9-fachen Gebührensatzes erreicht.						
2080	Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik, zweiflächig	31,27	71,27	109,45	2,59	2,8
2090	Restauration mit plastischem Material, dreiflächig	16,70	38,42	58,46	2,47	2,6
Das BEMA-Niveau der 13c wird erst bei Berechnung des 3,0-fachen Gebührensatzes erreicht.						
2100	Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik, dreiflächig	36,11	83,05	126,38	2,66	2,9
2110	Restauration mit plastischem Material, größer als dreiflächig	17,94	41,26	62,79	2,52	2,7
Das BEMA-Niveau der 13d wird erst bei Berechnung des 3,3-fachen Gebührensatzes erreicht.						
2120	Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik, größer als dreiflächig	43,31	99,60	151,57	2,68	2,9
2130	Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration	5,85	13,45	20,47	2,05	2,1
2150	Einlagefüllung, einflächig	64,17	147,60	224,60	2,67	3,0
2160	Einlagefüllung, zweiflächig	76,26	175,41	266,93	2,97	3,2
2170	Einlagefüllung, mehr als zweiflächig	96,12	221,07	336,41	3,00	3,2

Eine Hilfestellung bei der Formulierung bietet ein für die Praxis individuell erstellter Begründungskatalog. Nachfolgend erhalten Sie zu o. g. Leistungen beispielhafte Begründungen:

GOZ-Nr.	Begründungsbeispiele
2050, 2070, 2090, 2110	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand ... ■ ... durch extrem erhöhten Muskeltonus der Wangenmuskulatur ■ ... durch enorme motorische Instabilität der Zunge ■ ... durch stark vermehrten Speichelfluss, dadurch zeitaufwendige Trockenlegung des Behandlungsfelds nötig ■ Überdurchschnittlich hoher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ ... wegen aufwendigen Entfernens der bestehenden Füllung ■ ... durch den extrem gingivanahen Kavitätenrand ■ ... wegen schwierigem Anpassen der Füllung an bestehende Halte-/Stützelemente des abnehmbaren Zahnersatzes

GOZ-Nr.	Begründungsbeispiele
2060, 2080, 2100, 2120	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand … … durch stark vermehrten Speichelfluss zeitaufwendige Trockenlegung des Behandlungsfelds notwendig ■ Überdurchschnittlich hoher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … … wegen sehr aufwendigen Entfernens der bestehenden Füllung ■ … wegen starker subgingivaler Ausdehnung der Kavität ■ … wegen ausgeprägter Wurzelkaries ■ … wegen stark ausgeprägter zirkulärer Karies ■ … wegen extrem tiefer Approximalkavität ■ … wegen zusätzlicher Anwendung besonderer Verfahren zur Verdichtung des Füllungsmaterials … wegen extremen Aufwands bei der Gestaltung des Eckenaufbaus aufgrund sehr schwieriger Bissverhältnisse
2130	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand … ■ … durch extrem erhöhten Muskeltonus der Wangenmuskulatur ■ … durch stark ausprägten Brech- und Würgereiz ■ … durch sehr starken Speichelfluss – dadurch ständige und wiederholte Trockenlegung des Behandlungsfelds erforderlich ■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad … ■ … durch aufwendiges Finieren/Polieren der sehr großflächigen, umfangreichen Restauration ■ … durch aufwendiges Polieren/Finieren des schwer zugänglichen subgingivalen Anteils der Restauration ■ … durch aufwendige Neukonturierung einer alten Restauration ■ … durch erschwerten Zugang durch starke Kippung der Zähne ■ … durch erschwerten Zugang durch extremen Engstand der Zähne
2150, 2160, 2170	■ Überdurchschnittlich hoher Zeitaufwand … ■ … durch extrem erhöhten Muskeltonus der Wangenmuskulatur ■ … durch enorme motorische Instabilität der Zunge ■ … durch sehr starken Speichelfluss – dadurch ständige und wiederholte Trockenlegung des Behandlungsfelds erforderlich ■ Überdurchschnittlich hoher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen extrem aufwendigen Entfernens der bestehenden Füllung ■ … wegen extrem subgingivaler Ausdehnung der Kavität ■ … wegen sehr schwer einsehbarer Kavität ■ … wegen zusätzlicher Verwendung oszillierender, ultraschallgetriebener oder lasergestützter Präparationsinstrumente ■ … wegen zusätzlichen Einsatzes chemomechanischer Mittel bei der Kariesentfernung ■ … wegen zusätzlicher Anwendung besonderer Methoden zur Überprüfung vollständiger Kariesentfernung ■ … wegen extrem erschwerten Zugangs bei starker Zahnkippung ■ … wegen aufwendiger Aufbaufüllung in der Präparationssitzung zum Ausgleich unterminierender Stellen ■ … wegen aufwendiger Aufbaufüllung in Mehrschicht-Adhäsivtechnik in der Präparationssitzung zum Ausgleich unterminierender Stellen ■ … wegen extrem aufwendiger individueller Farbcharakterisierung ■ … wegen zusätzlich erforderlicher optoelektronischer Farbbestimmung ■ … wegen besonders hoher Anforderungen an die farbliche Anpassung im Frontzahnbereich ■ … wegen individueller Farbanpassung des Befestigungskomposits bei der Adhäsivtechnik ■ … wegen aufwendiger okklusaler Feinjustierung gnathologischer Kauflächen ■ … wegen aktiven Zementierens ■ … wegen direkter Modellation der Einlagefüllung z. B. aus Wachs ■ … wegen minimalinvasiver Präparation durch diagnostizierte voluminöse Pulpa ■ Stark erhöhte(r) Zeitaufwand und Schwierigkeit, bedingt durch besondere Präparationstechnik für ein Keramikinlay ■ Stark erhöhte(r) Zeitaufwand und Schwierigkeit, bedingt durch besondere Präparationstechnik für ein CEREC-Inlay

KONSERVIERENDE LEISTUNGEN

Beispiele für Begründungen zu den GOZ-Nrn. 2180 bis 2320

Dieser Beitrag befasst sich mit Begründungen zu den GOZ-Nrn. 2180 bis 2320.

GOZ-Nr.	Leistungstext	Faktor 1,0	Faktor 2,3	Faktor 3,5	KZBV-Jahrbuch	Bench-mark
2180	Vorbereitung zerstörter Zahn mit plast. Aufbaumaterial	8,44	19,40	29,53	2,75	3,0
Das BEMA-Niveau der 13a wird erst erreicht bei Berechnung des 3,9-fachen Gebührensatzes. Das BEMA-Niveau der 13b wird erst erreicht bei Berechnung des 4,7-fachen Gebührensatzes.						
2190	Gegossener Aufbau mit Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone	25,31	58,20	88,58	2,57	2,7
Das BEMA-Niveau der 18b wird erst erreicht bei Berechnung des 2,7-fachen Gebührensatzes.						
2195	Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o. Ä. zur Aufnahme einer Krone	16,87	38,81	59,05	2,76	2,9
Das BEMA-Niveau der 18a wird erst erreicht bei Berechnung des 2,6-fachen Gebührensatzes.						
2197	Adhäsive Befestigung	7,31	16,82	25,59	2,41	2,6
2200	Vollkrone (Tangentialpräparation) Zahn/Implantat ...	74,35	171,01	260,23	3,07	3,2
2210	Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation), jede zahntechnische Ausführung	94,37	217,06	330,31	2,94	3,2
2220	Teilkrone oder Veneer, jede zahntechnische Ausführung	116,25	267,38	406,88	3,07	3,3
2250	Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde	11,81	27,16	41,34	3,31	3,2
Das BEMA-Niveau der 14 wird erst erreicht bei Berechnung des 4,3-fachen Gebührensatzes						
2260	Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung	5,62	12,94	19,68	2,46	2,5
Das BEMA-Niveau der 19 wird erst erreicht bei Berechnung des 2,9-fachen Gebührensatzes						
2270	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung	15,19	34,93	53,15	2,56	2,7
2290	Entfernung Einlagefüllung, Krone, Brückenanker, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges o. Ä.	10,12	23,28	35,43	2,45	2,6
2300	Entfernung eines Wurzelstiftes	15,19	34,93	53,15	2,85	3,2
2310	Wiedereingliederung Inlay/Teilekrone/Veneer/Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale ...	8,16	18,76	28,54	2,40	2,4
Das BEMA-Niveau der 24a wird erst erreicht bei Berechnung des 2,6-fachen Gebührensatzes. Das BEMA-Niveau der 24b wird erst erreicht bei Berechnung des 4,5-fachen Gebührensatzes						
2320	Wiederherstellung Krone/Teilkrone/Veneer/Brückenanker ...	19,68	45,27	68,90	2,41	2,3

Nachfolgend erhalten Sie wiederum zu den o. g. Leistungen beispielhafte Begründungen:

GOZ-Nr.	Begründungsbeispiele
2180	■ Überdurchschnittlich hoher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ ... wegen extrem aufwendigen Entfernens der bestehenden Füllung ■ ... wegen stark ausgeprägter subgingivaler Ausdehnung der Kavität ■ ... wegen extremer Wurzelkaries ■ ... wegen stark ausgeprägter zirkulärer Karies ■ ... wegen sehr tiefer Approximalkavität

	■ ... wegen sehr schwer einsehbarer Kavität ■ ... wegen zusätzlicher Verwendung oszillierender, ultraschallgetriebener oder lasergestützter Präparationsinstrumente ■ ... wegen zusätzlichen Einsatzes chemomechanischer Mittel zur Kariesentfernung ■ ... wegen besonderer Verfahren zur Verdichtung des Füllungsmaterials ■ ... wegen extrem erschwerter Restauration durch sehr stark ausgedehnte Karies ■ ... wegen zusätzlicher Anwendung besonderer Methoden zur Überprüfung der vollständigen Kariesentfernung ■ ... wegen erschwerten Zugangs bei starker Zahnkippung ■ ... wegen besonderen Aufwands bei kombinierter Schmelz-/Dentinkonditionierung in mehreren Teilschritten ■ ... wegen Aufbaufüllungen an mehreren Kavitäten an einem Zahn ■ ... wegen Anwendung eines aufwendigen Mehrschichttechnik-Verfahrens ■ ... wegen sehr aufwendiger/spezieller Farbanpassung ■ ... wegen zeitaufwendiger Präparation der voluminösen Restauration in komplexer Mehrschichttechnik ■ ... wegen mehrflächigen großvolumigen Aufbaus
2190	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ ... wegen starker subgingivaler Ausdehnung des Defektes/der Kavität ■ ... wegen sehr gering zur Verfügung stehender Zahnsubstanz ■ ... wegen erhöhten Präparationsaufwands durch stark verengten, gebogenen Wurzelkanal ■ ... wegen erhöhten Präparationsaufwands durch extrem obliterierten Wurzelkanal ■ ... wegen zusätzlicher Verwendung oszillierender, ultraschallgetriebener oder lasergestützter Präparationsinstrumente ■ ... wegen zusätzlich verwendeter konfektionierter Wurzelkanalstifte ■ ... wegen erhöhten Präparationsaufwands bei mehreren Stiftaufbauten pro Zahn ■ ... wegen erschwerter Restauration durch extrem ausgedehnte Karies oder Wurzelkaries ■ ... wegen erhöhten Präparationsaufwands bei extrem ungünstiger Neigung des Ankerzahns/der Ankerzähne ■ ... wegen extrem erschwerter Retentionsgewinnung ■ ... wegen extrem tiefen Zerstörungsgrads des Zahns
2195	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ ... wegen starker subgingivaler Ausdehnung des Defektes/der Kavität ■ ... wegen sehr gering zur Verfügung stehender Zahnsubstanz ■ ... wegen erhöhten Präparationsaufwands durch stark verengten, gebogenen Wurzelkanal ■ ... wegen erhöhten Präparationsaufwands durch extrem obliterierten Wurzelkanal ■ ... wegen zusätzlicher Verwendung oszillierender, ultraschallgetriebener oder lasergestützter Präparationsinstrumente ■ ... wegen zusätzlich verwendeter konfektionierter Wurzelkanalstifte ■ ... wegen erhöhten Präparationsaufwands bei mehreren Stiftaufbauten pro Zahn ■ ... wegen erschwerter Restauration durch extrem ausgedehnte Karies oder Wurzelkaries ■ ... wegen erhöhten Präparationsaufwands bei extrem ungünstiger Neigung des Ankerzahns/der Ankerzähne ■ ... wegen extrem erschwerter Retentionsgewinnung ■ ... wegen extrem tiefen Zerstörungsgrads des Zahns ■ ... wegen extrem starker Blutung, erhöhter Blutungsneigung ■ ... wegen Insertion von mehreren Schrauben/Stiften ■ ... wegen extrem erschwerten Zugangs bei starker Zahnkippung ■ ... wegen erhöhten Präparationsaufwands bei ungünstiger Neigung der Ankerzähne ■ ... wegen extrem schwieriger Versorgung bei ungünstiger Pfeilerverteilung
2197	■ Überdurchschnittlicher Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad ... ■ ... wegen extrem subgingivaler Ausdehnung der Kavität ■ ... wegen zusätzlicher Anwendung eines aufwendigen Mehrflaschen-Adhäsivsystems ■ ... wegen stark verlängerter Lichtaushärtungszeit aufgrund besonders tief ausgeprägter Defekte ■ ... wegen erschwerter Trockenlegung aufgrund starker Papillenblutung ■ ... wegen erschwerter Trockenlegung durch sehr stark ausgeprägten Speichelfluss

GOZ-Nr.	Begründungsbeispiele
2200, 2210, 2220	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen extrem erschwerter Retention durch kurze klinische Krone ■ … wegen extrem erschwerter Präparation und vorsichtigen Vorgehens bei Bissanomalien ■ … wegen extrem erschwerten Vorgehens bei Zahnstellungsanomalien ■ … wegen extrem erschwerten Vorgehens bei parodontal ungünstigen Verhältnissen ■ … wegen extrem erschwerten Zugangs bei der Verschraubung und/oder Abdeckung des Schraubenkanals ■ … wegen sehr aufwendiger Präparationsart ■ … wegen enorm erhöhten Präparationsaufwands aufgrund der Verblendungen ■ … wegen enorm erhöhten Präparationsaufwands wegen vollkeramischer Versorgung ■ … wegen zusätzlicher Verwendung oszillierender, ultraschallgetriebener oder lasergestützter Präparationsinstrumente ■ … wegen erhöhten Präparationsaufwands aufgrund extremer Zahnkippung ■ … wegen aufwendiger, sehr individueller Farbcharakterisierung ■ … wegen aufwendiger optoelektronischer Farbbestimmung ■ … wegen besonderer Anforderungen an die ästhetische Anpassung ■ … wegen erschwerter Retention durch kurze klinische Krone ■ … wegen Anpassung an den vorhandenen Zahnersatz ■ … wegen erschwerter Abformung durch inserierende Bänder ■ … wegen erschwerter Abformung durch Würgereiz ■ … wegen aufwendiger Maßnahmen zur Farbbestimmung ■ … wegen verminderter psychischer Belastbarkeit ■ … wegen erschwerter Präparation durch Engstand ■ … wegen subgingivaler Präparationsgrenze ■ … wegen mehrfacher Einproben (Gerüst, Rohbrand etc.) ■ … wegen erschwerter Abformung durch abnorme Kieferformen ■ … wegen umfangreicher Ausblockmaßnahmen von Interdentalräumen und Unterschnitten ■ … wegen schwieriger Farbanpassung ■ … wegen erschwerter Präparation durch überlange klinische Krone ■ … wegen schwieriger Versorgung bei Abrasionsgebiss ■ … wegen metallfreier Keramikstufe ■ … wegen erhöhter ästhetischer Anforderungen bei Veneer-Versorgung ■ … wegen erhöhter ästhetischer Anforderungen im anterioren Bereich ■ … wegen aufwendiger okklusaler Feinjustierung gnathologischer Kauflächen
2250	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen stark eingeschränkter Kooperationsbereitschaft ■ … wegen extrem klinisch kurzer Krone ■ … wegen sehr stark eingeschränkter Platzverhältnisse ■ … wegen sehr aufwendiger Anpassung an vorhandene kieferorthopädische Apparaturen ■ … wegen starker Abwehrhaltung des Kindes ■ … wegen stark ausgeprägter Angst des Kindes ■ … wegen enorm erschwerten Zugangs bei Zahnkippung
2260	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen klinisch kurzer Krone ■ … wegen stark eingeschränkter Platzverhältnisse ■ … wegen enorm erschwerten Zugangs bei Zahnkippung ■ … wegen zeitintensiver mehrfacher Abnahme und Wiederbefestigung ■ … wegen parodontal ungünstiger Verhältnisse ■ … wegen des starken Abrasionsgebisses ■ … wegen Kreuzbiss, Progenie, Prognathie ■ … wegen Bissanomalien/Zahnstellungsanomalien ■ … wegen individueller Anpassung des verwendeten Formteils ■ … wegen behandlungsbedingter häufiger Abnahme und Wiederbefestigung der provisorischen Hülse ■ … wegen häufigen Wiederbefestigens der provisorischen Hülse

GOZ-Nr.	Begründungsbeispele
2270	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ ... wegen klinisch kurzer Krone ■ ... wegen stark eingeschränkter Platzverhältnisse ■ ... wegen enorm erschwerten Zugangs bei massiver Zahnkippung ■ ... wegen mehrfacher Abnahme und Wiederbefestigung ■ ... wegen parodontal ungünstiger Verhältnisse ■ ... wegen des starken Abrasionsgebisses ■ ... wegen Kreuzbiss, Progenie, Prognathie ■ ... wegen Bissanomalien/Zahnstellungsanomalien ■ ... wegen behandlungsbedingter häufiger Abnahme und Wiederbefestigung der provisorischen Versorgung ■ ... wegen sehr schwieriger Versorgung bei nicht ausgleichbaren Zahndivergenzen ■ ... wegen enorm schwieriger Farbanpassung
2290	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ ... wegen Kronen auf gekippten Zähnen ■ ... wegen Kronen auf elongierten Zähnen ■ ... wegen schwierigen Zugangs zum Restaurationsrand ■ ... wegen besonders harter Legierung ■ ... wegen besonders harter Keramik ■ ... wegen besonders schwieriger Entfernung von Zirkonoxidkronen ■ ... wegen außergewöhnlicher Schichtdicke der Krone ■ ... wegen unzureichender Ansatzpunkte des Entfernungsinstruments ■ ... wegen Pulpengefährdung bei divergierenden Zahnachsen ■ ... wegen Frakturgefährdung bei enorm grazilem Präparationsstumpf ■ ... wegen Frakturgefährdung bei endodontisch behandeltem Zahn ■ ... wegen Frakturgefährdung bei enorm grazilen Kavitätenwänden ■ ... wegen massiven Engstands ■ ... wegen parodontal stark vorgeschädigten Zahns ■ ... wegen Anwendung besonders aufwendiger Entfernungsverfahren
2300	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ ... wegen aufwendiger Entfernung eines Wurzelstifts bei stark gekipptem Zahn ■ ... wegen Entfernung eines Wurzelstifts bei ungünstiger Angulation ■ ... wegen Frakturgefährdung bei enorm grazilen Wurzeln ■ ... wegen Frakturgefahr bei enorm gebogenen Wurzeln ■ ... wegen Anwendung besonders aufwendiger Entfernungsverfahren ■ ... wegen Frakturgefährdung bei enorm grazilen Präparationsstümpfen ■ ... wegen Frakturgefährdung bei endodontisch behandelten Zähnen ■ ... wegen Frakturgefährdung bei enorm grazilen Kavitätenwänden ■ ... wegen parodontal stark vorgeschädigten Zahns
2310	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ ... wegen enorm ungünstiger Retentionsform des Kronenstumpfs ■ ... wegen besonders umfangreicher Entfernung alter Zementreste ■ ... wegen umfangreicher Reinigung und Desinfektion des Zahns bzw. der Restauration/Rekonstruktion ■ ... wegen extrem erschwerter relativer Trockenlegung ■ ... wegen aufwendiger Säuberung des präparierten Zahnstumpfs von hartnäckigen Zementresten ■ ... wegen aufwendiger Wiederbefestigung einer implantatgetragenen Suprakonstruktion
2320	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ ... wegen ungünstiger Retentionsform des Kronenstumpfs ■ ... wegen besonders umfangreicher Entfernung alter Zementreste ■ ... wegen umfangreicher Reinigung und Desinfektion des Zahns bzw. der Restauration/Rekonstruktion ■ ... wegen stark erschwerter relativer Trockenlegung ■ ... wegen aufwendiger Säuberung des präparierten Zahnstumpfs von hartnäckigen Zementresten ■ ... wegen aufwendiger Wiederbefestigung einer implantatgetragenen Suprakonstruktion ■ ... wegen enorm erschwerten Zugangs bei Zahnkippung ■ ... wegen erschwerter Behandlung bei stark ausgeprägter Dysgnathie ■ ... wegen enorm erschwerter Retention durch kurze klinische Krone

ENDODONTISCHE LEISTUNGEN

Beispiele für Begründungen zu den GOZ-Nrn. 2330 bis 2440

Dieser Teil befasst sich mit den GOZ-Nrn. 2330 bis 2440.

GOZ-Nr.	Leistungstext	Faktor 1,0	Faktor 2,3	Faktor 3,5	KZBV – Jahrbuch 2016	BenchmarkPro Professional DZR GmbH
2330	Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung), je Kavität	6,19	14,23	21,65	2,43	2,6
2340	Maßnahmen zur Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa (Exkavieren, direkte Überkappung), je Kavität	11,25	25,87	39,37	2,48	2,7
2350	Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren	16,31	37,51	57.09	2,65	2,8
2360	Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal	6,19	14,23	21,65	2,61	2,9
Das BEMA-Niveau der 28 wird erst erreicht bei Berechnung des 3,0-fachen Gebührensatzes.						
2380	Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa	9,00	20,70	31,50	2,12	2,5
2390	Trepanation eines Zahnes, als selbstst. Leistung	3,66	8,41	12,80	2,43	2,6
Das BEMA-Niveau der 31 wird erst erreicht bei Berechnung des 3,1-fachen Gebührensatzes.						
2400	Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals	3,94	9,05	13,78	2,69	3,2
2410	Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, ggf. in mehreren Sitzungen	22,05	50,71	77,16	2,74	3,2
2420	Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal	3,94	9,05	13,78	2,61	3,0
2430	Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, 2380 und 2410, je Zahn und Sitzung	11,47	26,39	40,16	2,39	2,5
2440	Füllung eines Wurzelkanals	14,51	33,37	50,79	2,75	3,3

Nachfolgend erhalten Sie zu o. g. Leistungen beispielhafte Begründungen.

GOZ-Nr.	Begründungsbeispiele
2330 und 2340	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ ... wegen Umfang und Tiefe der Kavität ■ ... wegen aufwendigen Abtragens kariösen Dentins mit Handinstrumenten ■ ... wegen fraktionierten Exkavierens ■ ... wegen aufwendiger Kariesentfernung durch Einbringung chemischer Substanzen ■ ... wegen Entfernen kariösen Gewebes mittels Hartgewebslaser ■ ... wegen erschwerten Zugangs bei Zahnkippung ■ ... wegen extrem unter Gingiva reichender Kavität ■ ... wegen extrem pulpennaher Karies ■ ... wegen sehr aufwendiger Exkavation mit Handinstrumenten

GOZ-Nr.	Begründungsbeispiele
2330 und 2340	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen Behandlung in stark unterminierenden Kavitätenbereichen ■ … wegen minimalinvasiver Vorgehensweise ■ Überdurchschnittlicher Zeitaufwand wegen erschwerten Mundzugangs … ■ … durch sehr enge und kleine Mundöffnung ■ … durch enorm erhöhten Muskeltonus der Wangenmuskulatur ■ … durch extrem ausgeprägten Brech-/Würgereiz ■ … durch enorme motorische Instabilität der Zunge ■ … durch vermehrten Speichelfluss – dadurch zeitaufwendige Trockenlegung des Behandlungsfeldes
2350	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen umfangreicher Stillung einer Blutung aus dem Pulpengewebe des Wurzelkanals ■ … wegen mehrerer Wurzelkanaleingänge ■ … wegen stark kalzifizierter Kronenpulpa ■ … wegen stark abweichender Pulpenanatomie ■ … wegen stark erschwerter Umstände bei der Vitalamputation durch Behandlung im hochakuten schmerzhaften Zustand bei unzureichender Anästhesietiefe
2360	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen akuter Infektion ■ … wegen enorm starker Blutung aus dem Wurzelkanal ■ … wegen extrem hoher Schmerzempfindlichkeit ■ … wegen Umfang und Tiefe der Kavität ■ … wegen sehr stark verengter Wurzelkanaleingänge ■ … wegen obliterierter Wurzelkanaleingänge ■ … wegen sehr stark verengter Wurzelkanäle ■ … wegen sehr stark gekrümmter Wurzelkanäle ■ … wegen extrem obliterierter Wurzelkanäle ■ … wegen sehr langer Wurzelkanäle ■ … wegen Wurzelbehandlung im distalen Bereich mit eingeschr. Sicht und/oder Zugangsmöglichkeit
2380	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen akuter Infektion ■ … wegen Umfang und Tiefe der Kavität ■ … wegen mehrerer Wurzelkanäle ■ … wegen Behandlung im weit distalen Bereich mit eingeschr. Sicht und/oder Zugangsmöglichkeit ■ … wegen Abwehrhaltung des Kleinkindes
2390	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen sehr aufwendiger Trepanation durch eine Krone mit besonders harter Metalllegierung ■ … wegen sehr aufwendiger Trepanation durch eine Krone mit besonders harter Keramik ■ … wegen sehr aufwendiger Trepanation durch ein Inlay ■ … wegen weiter Trepanationsöffnung bei mehrwurzeligem Zahn ■ … wegen besonders harter Metalllegierung und großen Verschleißes an Fräsen ■ … wegen besonders umfangreich zu durchtrennender Schichttiefe ■ … wegen Trepanation im weit distalen Bereich mit eingeschr. Sicht und/oder Zugangsmöglichkeit
2400	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen stark verengter Wurzelkanaleingänge ■ … wegen extrem obliterierter Wurzelkanaleingänge ■ … wegen stark verengter Wurzelkanäle ■ … wegen stark gekrümmter Wurzelkanäle ■ … wegen obliterierter Wurzelkanäle ■ … wegen extremer Stufenbildung im Wurzelkanal
2400	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen extrem langer Wurzelkanäle ■ … wegen Vorliegen von Dentikeln ■ … wegen extrem erschwerter Messung bei Zahnkippung ■ … wegen Messung an mit leitfähigen Materialien versorgten Zähnen ■ … wegen mehr als zweimaliger Messung ■ … wegen Arbeiten mit Vergrößerungshilfe bedingt durch spezifische anatomische Situation ■ … wegen extrem feiner Zusatzkanaleingänge am Kavitätenboden ■ … wegen Messung im hochakuten, schmerzhaften Zustand bei unzureichender Anästhesietiefe

GOZ-Nr.	Begründungsbeispiele
2410	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen enorm verengter Wurzelkanaleingänge ■ … wegen enorm obliterierter Wurzelkanaleingänge ■ … wegen stark gekrümmter Wurzelkanäle ■ … wegen enormer Stufenbildung im Wurzelkanal ■ … wegen extrem langer Wurzelkanäle ■ … wegen Vorliegen von Dentikeln ■ … wegen enorm starker Blutung aus dem Wurzelkanal ■ … wegen stark kalzifiziertem Wurzelkanal ■ … wegen maschineller/ultraschallgetriebener Aufbereitung – hoher instrumentell-apparativer Aufwand ■ … wegen perakuter Symptomatik ■ … wegen zusätzlicher chemischer Aufbereitung z. B. mit Chelatoren ■ … wegen besonderer Erschwernis bei zeitaufwendiger Entfernung der vorhandenen Wurzelfüllung ■ … wegen zeitaufwendiger Wurzelkanalspülung, Spülprotokoll ■ … wegen aufwendigen Trocknens des Wurzelkanals
2420	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen stark verengter Wurzelkanäle ■ … wegen stark gekrümmter Wurzelkanäle ■ … wegen enorm obliterierter Wurzelkanäle ■ … wegen starker Stufenbildung im Wurzelkanal ■ … wegen sehr langer Wurzelkanäle ■ … wegen Wurzelbehandlung im distalen Bereich mit eingeschr. Sicht bzw. Zugangsmöglichkeit ■ … wegen zusätzlicher Anwendung des OP-Mikroskops
2430	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen sehr stark verengter Wurzelkanäle ■ … wegen sehr stark gekrümmter Wurzelkanäle ■ … wegen enorm obliterierter Wurzelkanäle ■ … wegen extremer Stufenbildung im Wurzelkanal ■ … wegen sehr langer Wurzelkanäle ■ … wegen Wurzelbehandlung im distalen Bereich mit eingeschränkter Sicht und/oder Zugangsmöglichkeit ■ … wegen zusätzlicher Anwendung des OP-Mikroskops ■ … wegen mehrerer Wurzelkanäle im Zahn ■ … wegen besonderen Zeitaufwands beim Trocknen des Wurzelkanals ■ … wegen erschwerter Entfernung der alten medikamentösen Einlage
2440	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen stark verengter Wurzelkanäle ■ … wegen stark gekrümmter Wurzelkanäle ■ … wegen enorm obliterierter Wurzelkanäle ■ … wegen extremer Stufenbildung im Wurzelkanal ■ … wegen sehr langer Wurzelkanäle ■ … wegen Wurzelbehandlung im distalen Bereich mit eingeschränkter Sicht bzw. Zugangsmöglichkeiten ■ … wegen besonderen Zeitaufwands beim Trocknen des Wurzelkanals ■ … wegen Durchführung der vertikalen Kondensationstechnik ■ … wegen Durchführung der lateralen Kondensationstechnik ■ … wegen Durchführung der thermoplastischen Kondensation ■ … wegen Durchführung der thermomechanischen Kondensation ■ … wegen erschwerter apikaler Abdichtung bei apikal offenem Kanal ■ … wegen sehr grazilen Wurzelkanals ■ … wegen vorhandener und zusätzlich zu versorgender Wurzelkanalperforation

CHIRURGISCHE LEISTUNGEN

Beispiele für Begründungen zu den GOZ-Nrn. 3000 bis 3050

Dieser Teil befasst sich mit den chirurgischen Leistungen (GOZ-Nrn. 3000 bis 3050). Die Übersicht zeigt, bei welchem durchschnittlichen Gebührensatz bei chirurgischen GOZ-Ziffern das BEMA-Niveau erreicht wird.

GOZ-Nr.	Leistungstext	Faktor 1,0	Faktor 2,3	Faktor 3,5	KZBV – Jahrbuch	BenchmarkPro Professional
3000	Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats	3,94	9,05	13,78	2,42	2,5
Das BEMA-Niveau der 43 wird erst bei Berechnung des 2,7-fachen Gebührensatzes erreicht.						
3010	Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	6,19	14,23	21,65	2,47	2,6
Das BEMA-Niveau der 44 wird erst bei Berechnung des 2,4-fachen Gebührensatzes erreicht.						
3020	Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes	15,19	34,93	53,15	2,56	2,7
Das BEMA-Niveau der 45 wird erst bei Berechnung des 2,8-fachen Gebührensatzes erreicht.						
3030	Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie	19,68	45,27	68,90	2,82	3,0
Das BEMA-Niveau der 47a wird erst bei Berechnung des 3,1-fachen Gebührensatzes erreicht.						
3040	Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie	30,37	69,85	106,30	3,02	3,1
Das BEMA-Niveau der 48 wird erst bei Berechnung des 2,7-fachen Gebührensatzes erreicht.						
3045	Entfernen eines extrem verlagerten und/oder extrem retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen	43,14	99,22	150,98	3,16	3,3
3050	Stillen übermäßiger Blutung im Mund- und/oder Kieferbereich, als selbstständige Leistung	6,19	14,23	21,65	2,37	2,4
Das BEMA-Niveau der 36 wird erst bei Berechnung des 2,5-fachen Gebührensatzes erreicht.						

Es folgen beispielhafte Begründungen zu den o. g. Leistungen.

GOZ-Nr.	Begründungsbeispiele
3000/ 3010	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand … ■ … wegen Vorliegen von Wundheilungsstörungen (z. B. Diabetes, Bisphosphonatmedikation etc.) ■ … wegen erhöhter Blutungsneigung (z. B. hämorraghischer Diathese, gerinnungshemmender Medikation) ■ … wegen stark ausgeprägter ankylotischer Verbindungen zwischen Knochen und Zahn ■ … wegen extrem erhöhten klinischen Aufwands bei porösem Zahn ■ … wegen Extraktion in Gefäßnähe ■ … wegen Extraktion in Kieferhöhlennähe ■ … wegen stark gekrümmter Wurzel ■ … wegen abnorm geformter Wurzel ■ … wegen extrem harten und kompakten Knochens ■ … wegen zusätzlicher Entfernung von Granulationsgewebe ■ … wegen besonders spröden frakturgefährdeten Zahns ■ … wegen zusätzlicher Nahtversorgung

GOZ-Nr.	Begründungsbeispiele
3020	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ wegen zeitintensiver Anamnese ■ ... wegen problematischer Kreislaufverhältnisse ■ ... wegen stark beeinträchtigender Allgemeinerkrankung ■ ... wegen sehr ungünstigen Allgemeinzustands ■ ... wegen Vorliegen von Wundheilungsstörungen (z. B. Diabetes, Bisphosphonatmedikation etc.) ■ ... wegen erhöhter Blutungsneigung (z. B. hämorraghischer Diathese, gerinnungshemmender Medikation) ■ ... wegen komplizierten Eingriffs im entzündlich veränderten Gebiet ■ ... wegen ankylotischer Verbindungen zwischen Knochen und Zahn ■ ... wegen Mehrfachfraktur der Zahnwurzel ■ ... wegen Fraktur mehrerer Wurzeln bei Entfernung eines mehrwurzeligen Zahns
3030/ 3040	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ ... wegen Osteotomie in Gefäßnähe ■ ... wegen Osteotomie in Kieferhöhlennähe ■ ... wegen stark gekrümmter Wurzel ■ ... wegen abnorm geformter Wurzel ■ ... wegen extrem harten und kompakten Knochens ■ ... wegen zusätzlicher Entfernung von Granulationsgewebe ■ ... wegen besonders spröden frakturgefährdeten Zahns ■ ... wegen zusätzlicher Nahtversorgung ■ ... wegen Mehrfachfraktur der Zahnwurzel ■ ... wegen Fraktur mehrerer Wurzeln bei Osteotomie eines mehrwurzeligen Zahns ■ ... wegen intraoperativer Nervdarstellung
3045	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ ... wegen Mehrfachfraktur der Zahnwurzel ■ ... wegen Fraktur mehrerer Wurzeln bei Osteotomie eines mehrwurzeligen Zahns ■ ... wegen aufwendiger intraoperativer Nervdarstellung ■ ... wegen total impaktierten Zahns ■ ... wegen erschwerter Luxation bei Gefahr einer Kieferfraktur ■ ... wegen intraossärer Trennung des Zahns in viele Segmente ■ ... wegen Operationsfeld in absoluter Gefäßnähe ■ ... wegen Operationsfeld in absoluter Nervnähe ■ ... wegen Operation in absoluter Kieferhöhlennähe/Nasenhöhlennähe ■ ... wegen besonders gefährdeten Mundbodens bei Lingualverlagerung
3050	■ Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ... ■ ... wegen Vorliegen von Wundheilungsstörungen (z. B. Diabetes, Bisphosphonatmedikation etc.) ■ ... wegen erhöhter Blutungsneigung (z. B. hämorraghischer Diathese, gerinnungshemmender Medikation) ■ ... wegen komplizierten Eingriffs im entzündlich veränderten Gebiet ■ ... wegen zusätzlicher Nahtversorgung ■ ... wegen wiederholter Blutstillung ■ ... wegen Anwendung eines OP-Mikroskops

REDAKTION | **Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung?** Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „PA“
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-80, E-Mail: pa@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | **Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen** der
IWW Institut Kundenservice, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | **Online – Mobile – Social Media**
Online: Unter pa.iww.de finden Sie
- Downloads (Arbeitshilfen, Sonderausgaben, Musterschreiben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2000)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472.

Mobile: Lesen Sie „PA“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.
- Appstore (iOS)
- Google play (Android)

→ Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code

Social Media: Folgen Sie „PA“ auch auf facebook.com/pa.iww

NEWSLETTER | **Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Gesundheitsberufe** auf iww.de/newsletter:
- PA-Newsletter
- IWW kompakt für Zahnärzte
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen

PRIVATLIQUIDATION AKTUELL (ISSN 0945-8700)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-80, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | Dipl.-Volksw. Werner Overbeck (Chefredakteur)

Ständige Autoren | Erika Reitz-Scheunemann, Angelika Schreiber, Sabine Schmidt

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 13,75 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildquellen | Titelbild: © jozsitoeroe, Fotolia.com

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

IMPRESSUM

IWW INSTITUT
INFORMATIONSDIENSTE

Ihr Abonnement

Mehr als eine Fachzeitschrift



Print: das Heft

- Kurz, prägnant, verständlich
- Konkrete Handlungsempfehlungen
- Praxiserprobte Arbeitshilfen

Online: die Website

pa.iww.de

- Aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- Ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android

iww.de/SL1913

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z. B. im Flugzeug

Social Media: die Facebook-Fanpage

facebook.com/pa.iww

- Aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen